

85 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1991) (99/A)

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag am 27. Feber 1991 im Nationalrat eingebracht und in den Erläuterungen wie folgt begründet:

Anlaß für die vorliegenden Gesetzesänderungen ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1990, mit dem die Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG als verfassungswidrig aufgehoben worden sind. Wenngleich der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis zum Ergebnis kommt, daß eine Ruhensbestimmung unter dem Aspekt des Gleichheitsgebotes im grundsätzlichen verfassungsrechtlich unbedenklich ist, so ist seiner Auffassung nach die konkrete Ausgestaltung der Ruhensbestimmungen von entscheidender Bedeutung. Dem Erkenntnis zufolge ist es „bei abgeleiteten Pensionen begrifflich ausgeschlossen, die für das Ruhen der Pension maßgeblichen Bestimmungen als Modifikation des nur für Eigenpensionen relevanten Grundgedankens des Gesetzes anzusehen, daß Pensionsleistungen nur gebühren, wenn die die Pensionsversicherungspflicht begründende Tätigkeit aufgegeben wird (oder nicht ausgeübt werden kann)“. Des weiteren sieht der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der Ruhensbestimmungen auch darin, daß das ihnen unterlegte Ziel, den Arbeitsmarkt zu entlasten, in der Praxis nicht erreicht wird.

Art. I des Initiativantrages sieht die notwendigen legislativen Schritte zur Aufhebung der Ruhensbe-

stimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Entsprechung des zitierten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses vor. Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes bezüglich der Verfassungswidrigkeit der Ruhensbestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gilt in gleicher Weise auch für den Bereich der Ruhensbestimmungen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen, zumal diese Ruhensbestimmungen den Ruhensbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Teil wörtlich nachgebildet sind. Aus diesem Grund enthalten die Art. II bis IV die Aufhebung der Ruhensbestimmungen im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, Bauern-Sozialversicherungsgesetz und Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz.

Gleichzeitig ist es jedoch notwendig, den durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen eintretenden kritischen Nebeneffekt zu verhindern, daß die Alterspension zur Altersprämie wird. In analoger Weise muß im Bereich der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) vorgesehen werden, daß die durch den Wegfall der Ruhensbestimmungen geschwächte Stichtagsregelung effektiver gestaltet wird.

Bereits im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Stammgesetz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird wörtlich ausgeführt: „Solange die Rente, wie dies nach dem derzeit geltenden Recht der Fall ist, zu dem im Laufe eines ganzen Berufslebens erarbeiteten Lebensstandard in keinem direkten Verhältnis stand, sondern sich nach dem Durchschnitt der während der gesamten Versicherungsdauer geleisteten Beiträge errechnete, war es im Hinblick auf das Versicherungsprinzip gerechtfertigt, die Rente nach Erreichung der Altersgrenze auch neben einem Erwerbseinkommen voll zu gewähren. ... Wenn nun das vorliegende Gesetz Renten festsetzt, die nach 40 Versicherungsjahren 72 vH der Bemess-

sungsgrundlage erreichen und nach 45 Versicherungsjahren bis zu einem Höchstausmaß von 79,5 vH ansteigen, so ändert dies auch die grundsätzliche Einstellung zur Frage des Ruhens der Rente neben einem fortlaufenden Arbeitseinkommen. Dies gilt umso mehr, als diese Renten ohne laufende Zuschüsse des Staates in bedeutender Höhe nicht ausgezahlt werden könnten. Es ist nun ausgeschlossen, den übrigen Versicherten, welche die Beiträge aufbringen müssen, sowie der Allgemeinheit, welche mit ihrer Steuerleistung zur Deckung des Rentenaufwandes beiträgt, höhere Belastungen zuzumuten, damit ein Versicherter, der nach Erreichung der Altersgrenze in seinem Arbeitsverhältnis verbleibt, eine entsprechend erhöhte Rente und Arbeitsentgelt nebeneinander beziehen kann. Das Gesetz sieht daher im § 253 vor, daß als weitere Voraussetzung für den Rentenfall der Versicherte am Stichtag nicht pflichtversichert sein darf.“

Bereits die Stammfassung weist damit auf die fundamentalen Unterschiede einer individuellen Altersvorsorge auf Grund einer Vertragsversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen der Lebensversicherung und der Altersvorsorge durch die Sozialversicherung hin. Ein System der gesetzlichen Pensionsversicherung muß aus Steuern und Beiträgen, die aus dem jeweils laufenden Volkseinkommen abgezweigt werden, finanziert werden. Jede Pensionistengeneration wird immer und nur von der jeweiligen Erwerbsgeneration durch einen bestimmten Transfer der erwirtschafteten Einkommen erhalten. Die Leistungen der Pensionsversicherung werden daher durch einen entsprechenden Konsumverzicht der erwerbstätigen Bevölkerung erbracht. Die jeweils ausbezahlten Pensionen sind kein wie immer geartetes kapitalmäßiges Äquivalent der vorher gezahlten Beiträge.

Die Pensionsversicherung wurde geschaffen, um den Menschen in den Wechselfällen des Lebens einen materiellen Schutz zu gewähren. Das Leistungsrecht der Pensionsversicherung nimmt zwar auf die eingezahlten Beiträge Rücksicht, das Prinzip der Lebensstandardsicherung steht dabei jedoch im Vordergrund. Das Element des reinen Versicherungsprinzips hat in der Pensionsversicherung nur sehr eingeschränkt Bedeutung. Die Pension auf Grund des derzeitigen Leistungsrechts ist auf jeden Fall ein Ersatz für das verlorengegangene Arbeitseinkommen und kein Äquivalent für eingezahlte Beiträge (Prämien) im versicherungsmathematischen Sinn.

Grundsätzlich hat sich an der Gültigkeit der Aussagen des Gesetzgebers in der Stammfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bis heute nichts geändert. Die Leistungen der Pensionsversicherung an den einzelnen werden zwar durch eigene Beiträge in höherem Maße gedeckt als dies vor 35 Jahren der Fall war. Von einer einigmaßen

vollen individuellen Deckung ist das Leistungsrecht der Pensionsversicherung jedoch noch weit entfernt. Im Durchschnitt decken die eigenen Beitragsleistungen der heute die Pension in Anspruch nehmenden Personen bei weitem nicht die individuell ausgezahlte Pensionsleistung auf Lebensdauer. Von einem Vorherrschen des Versicherungsprinzips kann daher keine Rede sein. Solange daher in der Pensionsversicherung die Leistungen, die dem einzelnen Versicherten gewährt werden, nicht durch eigene Beiträge in hohem Maße gedeckt sind, ist es mit den Prinzipien einer sozialen Pensionsversicherung unvereinbar, eine Alterspension als „Altersprämie“ zu gewähren, das heißt, daß ab einem bestimmten Alter neben dem Einkommen aus der gleichen weiter ausgeübten Erwerbstätigkeit eine volle Alterspension gebührt.

Ziel einer Alterspension aus der Sozialversicherung ist der Ersatz des verlorengegangenen Erwerbseinkommens, wenn der Versicherte aus dem Erwerbsleben aus Altersgründen ausscheidet. Diese Einkommensersatzfunktion besteht darin, dem in den Ruhestand getretenen Versicherten eine seinem zuletzt erworbenen Lebensstandard nahekommende Versorgung zu sichern, nicht jedoch ihm ein weiteres Einkommen zu verschaffen. Um dies zu gewährleisten, darf der Pensionswerber schon jetzt am Stichtag nicht pflichtversichert sein (Stichtagsregelung). Die bisher in Geltung gestandenen Ruhensbestimmungen (teilweises, vollständiges Ruhens) konnten in einem hohen Ausmaß verhindern, daß diese Stichtagsregelung relativ leicht umgangen werden konnte. Eine Neuregelung muß daher dieses Ziel haben, die Stichtagsregelung weiterhin effektiv durchzusetzen, und zwar ohne Ruhensbestimmungen. Gelingt dies nicht, würde die Stichtagsregelung praktisch unwirksam werden und jeder Versicherte hätte ab Vollendung des Pensionsanfallsalters Anspruch auf eine volle Pensionsleistung neben dem bisherigen Einkommen.

Dies würde auch die Versichertengemeinschaft mit nicht unwesentlichen Mehrkosten belasten. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich dabei nicht um die Alterspensionisten handelt, die derzeit vom Ruhens betroffen sind, sondern um alle, die nach dem 65. (bei Frauen 60.) Lebensjahr in ihrer bisherigen Tätigkeit weiterarbeiten, ohne eine Pension beanspruchen zu können. Eine unwirksame Stichtagsregelung würde es diesen Versicherten sehr leicht ermöglichen, eine Pension neben ihrer weiter ausgeübten bisherigen Tätigkeit zu beziehen. Die Mehrkosten können für den Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen mit bis zu 2 Milliarden Schilling jährlich, für den Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen mit mehreren hundert Millionen jährlich geschätzt werden.

Dazu kommen noch die Mehrkosten aus der Aufhebung der Ruhensbestimmungen in der Höhe von 470 Millionen Schilling für das Jahr 1991 und

600 Millionen Schilling jährlich (Geldwert 1991) ab dem Jahre 1992, die auf jeden Fall die Versichertengemeinschaft belasten werden.

Der vorliegende Entwurf geht daher vom geltenden Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien aus, das unter dem Thema „Altersversorgung“ auch von einer effektiveren Stichtagsregelung (die Mißbräuche verhindert) spricht. Dies bedeutet in letzter Konsequenz, daß eine Alterspension nicht gebühren soll, wenn die gleiche Tätigkeit im selben Umfang nach dem Stichtag sofort wieder aufgenommen wird. Bei Selbständigen wäre die Aufnahme der gleichen Tätigkeit dem gleichzuhalten.

Beim Antritt der Alterspension muß daher die bisherige Erwerbstätigkeit aufgegeben und vorgezogen werden, daß diese Grundregel der Pensionsversicherung auch eingehalten wird.

Bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Dienstgeber nach Antritt einer Pension ist es im hohen Maße unwahrscheinlich, daß jemand seine bisherige Erwerbstätigkeit im vollen Umfang wieder aufnehmen kann; daher besteht in dieser Hinsicht kein Handlungsbedarf und es soll möglich sein, neben dem Pensionsbezug eine Nebentätigkeit auszuüben.

Wenn der Bezug einer Alterspension davon abhängig gemacht wird, daß für einen Zeitraum von sechs Monaten der Pensionsbezieher in keinem Erwerbsverhältnis zum bisherigen Dienstgeber oder einem Dienstgeber steht, der sich im wirtschaftlichen Einflußbereich seines bisherigen Dienstgebers befindet, ist auch in hohem Maße gesichert, daß die bisherige Erwerbstätigkeit nicht im vollen Umfang weiter ausgeübt werden kann.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für den Bereich der Selbständigen. Die bisherige Erwerbstätigkeit muß aufgegeben werden. Nebentätigkeiten sowohl im unselbständigen als auch im selbständigen Bereich sind jedoch zugelassen.

In diesem Sinn wird bezüglich des Anspruches auf Alterspension in Aussicht genommen, daß diese Pension nur gebührt, wenn der Versicherte während eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Stichtag nicht bei seinem alten Dienstgeber erwerbstätig ist; diese Erwerbstätigkeit kann sowohl eine unselbständige als auch eine selbständige sein. Der maßgebliche Dienstgeberbegriff wird dabei durch das Gesetz selbst sehr extensiv ausgelegt. Nach Ablauf dieser Frist kann neben einer Beschäftigung die Pension voll bezogen werden. Eine analoge Regelung wird bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer eingeführt.

Die bisher in Geltung gestandene Stichtagsregelung bei den Alterspensionen, derzufolge diese Leistung nur gebührt, wenn der (die) Versicherte zu

diesem Zeitpunkt keiner Pflichtversicherung unterliegt, bleibt im übrigen unverändert.

Mit der Neuregelung wird auf praktikable Weise den Grundprinzipien der sozialen Pensionsversicherung Geltung verschafft.

Die Alterspension gebührt nur, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Eine Nebentätigkeit darf neben dem Pensionsbezug ausgeübt werden. Von einem Berufsverbot kann daher keine Rede sein, es ist aber in hohem Maße sicherzustellen, daß nicht die bisherige Tätigkeit im vollen Umfang neben dem Pensionsbezug aufrechterhalten wird.

Bei den Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wird zur Stützung der Stichtagsregelung neu eingeführt, daß für den Pensionsanspruch — neben den bisherigen Voraussetzungen — am Stichtag keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und auch kein entsprechender Bezug nach dem Bezügegesetz besteht.

Damit wird bei Invalidität (Berufs-, Erwerbsunfähigkeit) ausschließlich verhindert, daß neben einem vollen Entgelt aus derselben Erwerbstätigkeit, für die der Versicherte invalid (berufs-, erwerbsunfähig) erklärt wird, zugleich Pension bezogen wird. Endet der Entgeltanspruch aus dieser Tätigkeit, wird es auch weiterhin ohne Lösen des Dienstverhältnisses möglich sein, die eingeschränkte bisherige oder eine andere Tätigkeit neben dem vollen Pensionsanspruch auszuüben.

Bezüglich der dargestellten effektiveren Gestaltung der Stichtagsregelung ist noch auf das eingangs erwähnte Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis zu verweisen. Diesbezüglich hat das Höchstgericht ausgeführt, „zur Vermeidung von Mißverständnissen sei allerdings betont, daß sich aus dem vorliegenden Erkenntnis nichts gegen das in der Vorjudikatur (VfSlg. 5241/1966) hervorgehobene Erfordernis ergibt, als Voraussetzung für den Anfall der Alterspension die die Pensionsversicherungspflicht begründende bisherige Erwerbstätigkeit aufzugeben“.

Ergänzt wird die Neuregelung, derzufolge für den Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters beim alten Dienstgeber für eine Zeit von sechs Monaten nach dem Stichtag keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, durch die Einführung einer Bonifikation für den Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruches. Diese Regelung, die in der Vergangenheit bereits im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gegolten hat, übernimmt die Bestimmungen aus dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die dort schon seit langem bestehen und sich dort bewährt haben.

Konkret sieht die Bonifikation vor, daß ein Versicherter, der bei Erreichen der Altersgrenze die Alterspension nicht in Anspruch nimmt und weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, für diesen vorläufigen Pensionsverzicht mit einer Erhöhung der Alterspension honoriert wird. Die Erhöhung wird als Prozentsatz jener Alterspension berechnet, auf die der Versicherte ursprünglich Anspruch gehabt hätte. Hierbei soll in den Fällen, in denen das Erwerbseinkommen des Versicherten nach Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension absinkt, eine Verschlechterung des Pensionsanspruches vermieden werden, welche dadurch eintreten könnte, daß infolge der niedrigeren Bemessungsgrundlage zum Stichtag trotz der Bonifikation eine geringere Pension zustandekommt, als sie bei Erreichung des Anfallsalters gebührt hätte.

Schließlich ist noch auf die Erweiterung der bestehenden Entziehungstatbestände zu verweisen. Sie steht mit der sechsmonatigen „Karenzfrist“ im Zusammenhang und sieht eine Entziehung einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters vor, wenn während des maßgebenden geschlossenen Zeitraumes von sechs Monaten eine Erwerbstätigkeit in dem oben beschriebenen Sinn ausgeübt wird.

Die Art. II und III sehen die sinngemäße Übertragung der gegenständlichen Bestimmungen des Art. I für den Bereich der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auf die Pensionsversicherungen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor.

Im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz soll für den Bezug einer Alterspension nur die Ausübung jener betrieblichen Tätigkeit bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit schädlich sein, die der Pensionist in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag überwiegend ausgeübt hat.

Im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz wird auf den unmittelbar vor dem Stichtag geführten land(forst)wirtschaftlichen Betrieb abgestellt.

Art. IV sieht die Aufhebung der Ruhensbestimmungen im Bereich des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes vor. Die Regelung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes über den Anspruch auf Alterspension (§ 130 GSVG) und vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 130 und 131 GSVG) wird über § 3 Abs. 1 FSVG auch in dieses Gesetz Eingang finden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (99/A) in seiner Sitzung am 11. März 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Feurstein, Huber, Dr. Schranz, Srb, Helmuth Stocker sowie der Bundesminister für

Arbeit und Soziales Hesson beteiligten, wurde von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein ein Abänderungsantrag eingebracht, in dem neben einer Titelländerung Abänderungen betreffend § 253 Abs. 1 und 2 ASVG, § 253 b Abs. 1 ASVG, § 276 Abs. 1 und 3 ASVG, § 276 b Abs. 1 ASVG, § 130 Abs. 1 GSVG, § 131 Abs. 1 GSVG, § 121 Abs. 1 BSVG, § 122 Abs. 1 BSVG sowie Art. VI Abs. 1 des Initiativantrages enthalten waren. In diesem Abänderungsantrag war außerdem ua. die Einfügung von neuen Artikeln betreffend Novellierungen des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Landarbeitersgesetzes und des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes enthalten. Von den Abgeordneten Dr. Schranz und Dr. Feurstein wurde ein Streichungsantrag betreffend die im Artikel VII des Initiativantrages enthaltenen Bestimmungen über die Auskunft an Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege eingebracht. Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des diesem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Wirkungen der sechsmonatigen Karenzfrist, während der ein Pensionsberechtigter bei seinem bisherigen Dienstgeber nicht beschäftigt sein darf, gemildert. Im Initiativantrag war vorgesehen, daß der Betreffende keine wie immer geartete selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit (beim selben Dienstgeber) ausüben darf. Gemäß dem vom Ausschuß für Arbeit und Soziales angenommenen Abänderungsantrag wird die Erwerbstätigkeit durch eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung in einer der Pensionsversicherungen begründet, ersetzt.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber dem im Antrag 99/A enthaltenen Gesetzentwurf ist weiters folgendes zu bemerken.

Zu Artikel VII Z 1:

Durch die Einführung einer Stichtagsregelung bei Pensionen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 wird nunmehr klargestellt, daß das Dienstverhältnis beendet sein muß, damit ein Anspruch auf eine derartige Pensionsleistung entstehen kann. Der Pensionsberechtigte soll die Möglichkeit haben, sein Dienstverhältnis ohne Einschränkung seiner arbeitsrechtlichen Ansprüche zu beenden. In der Regel wird auf Grund der Berufsunfähigkeit ein Austrittsrecht auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften bestehen, in diesem Fall steht ein allfälliger Abfertigungsanspruch uneingeschränkt zu. Diese Möglichkeit bleibt auch nach den Änderungen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1991 in vollem Umfang aufrecht. Da

aber in der bisherigen Praxis Fälle vorgekommen sind, in denen trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit das Vorliegen eines Austrittsgrundes bestritten wurde, und da auch in diesen Fällen der Pensionswerber die Möglichkeit haben muß, ohne Gefährdung seiner arbeitsrechtlichen Position das Dienstverhältnis zu lösen, ist es notwendig, die Abfertigungsbestimmungen so zu ändern, daß auch bei Kündigung des Arbeitnehmers wegen Inanspruchnahme einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit die Abfertigung zusteht.

Diese Regelung wird durch Art. VII getroffen. Eine diesbezügliche Änderung des Angestelltengesetzes reicht aus, um auch Arbeitern diesen Anspruch zu sichern, weil das Arbeiter-Abfertigungsgesetz (BGBl. Nr. 107/1979) in § 2 die jeweils geltende Fassung des Angestelltengesetzes hinsichtlich der Abfertigungsregelungen ex lege übernimmt.

Die übrigen Regelungen des § 23 a Abs. 1 Angestelltengesetz bezüglich des Abfertigungsanspruches bei Selbstkündigung wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bzw. bei Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters bleiben inhaltlich völlig unverändert.

Zu Artikel VII Z 2:

Die Z 2 dient der Sanierung des § 23 a Abs. 3 Z 2. Die Bestimmung regelt den vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Geburt eines Kindes unter Wahrung eines Abfertigungsanspruches für Adoptiv- und Pflegeeltern. Die Verlänge-

rung des Karenzurlaubes durch das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes wurde in dieser Bestimmung (offenbar versehentlich) nicht nachvollzogen. Da ab 1. 7. 1991 diese Regelung zum Tragen kommen könnte, ist die vorliegende Sanierung erforderlich, um Adoptiv- und Pflegeeltern den leiblichen Eltern gleichzustellen.

Zu Artikel VIII Z 1 und 2:

Das zum Artikel VII Gesagte gilt auch für den Bereich des Gutsangestelltengesetzes, das eine eigene Abfertigungsregelung enthält, die im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes anzupassen ist.

Zu Artikel IX:

Artikel IX übernimmt für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft den Abfertigungsanspruch bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension (vgl. Artikel VII — Angestelltengesetz und Artikel VIII — Gutsangestelltengesetz).

Zu Artikel X:

Hier gilt das zu Artikel VII Z 2 Ausgeführte.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 03 11

Gradwohl
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1991, wird geändert wie folgt:

1. a) Im § 95 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

b) Im § 95 Abs. 2 erster Halbsatz wird der Ausdruck „§ 90 a, § 90 und § 94“ durch den Ausdruck „§ 90 a und § 90“ ersetzt.

2. § 99 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. wenn der Entziehungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Anspruchsberechtigten gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates, der auf die Zustellung des Bescheides folgt;
2. bei einer Alterspension (§§ 253, 270) und bei einer Knappschaftsalterspension (§ 276), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 253 Abs. 1 Z 2 (§ 276 Abs. 1 Z 2) gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit; § 253 Abs. 1 (§ 276 Abs. 1) letzter Satz gilt sinngemäß;
3. bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b, 270) und bei

einer vorzeitigen Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 253 b Abs. 1 lit. e (§ 276 b Abs. 1 lit. e) gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit;

4. in allen anderen Fällen mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.“

3. a) Im § 199 Abs. 3 entfallen die Worte „im Sinne des § 94 Abs. 3“.

b) Dem § 199 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 223 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach der Entziehung einer Leistung gemäß § 99 Abs. 3 Z 2 bzw. 3 ist Stichtag, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, der Zeitpunkt des Wegfalls der Entziehungsgründe, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Wegfall folgende Monatserste.“

5. Nach § 241 wird ein § 241 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension (Knappschaftsalterspension)

§ 241 a. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 261 b oder auf die erhöhte Knappschaftsalterspension gemäß § 284 b erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeiträge und der Leistungszuschlag von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension (Knappschaftsalterspension) in Gel-

tung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.“

6. a) § 253 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, und

1. wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist;
2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - a) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - b) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,
 - c) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) Dem § 253 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer als Alterspension ge-

bührt, die Voraussetzung des § 253 b Abs. 1 lit. e noch nicht erfüllt, ist diese Voraussetzung für die verbleibende Frist auch für die Alterspension bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Stichtag für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, zu erfüllen.“

7. § 253 b Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

- a) wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- b) wenn am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind,
- d) wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge;
- e) solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - aa) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - bb) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,
 - cc) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Be-

etriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.“

8. § 254 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat

1. bei dauernder Invalidität,
2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

9. Nach § 255 wird ein § 255 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Feststellung der Invalidität

§ 255 a. In soweit in einem Verfahren auf Zuerkennung einer Invaliditätspension nicht entschieden worden ist, weil der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) entweder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat, ist er (sie) berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Invalidität zu stellen, über den der

Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren (§ 354 Z 4) zu entscheiden hat.“

10. Nach § 261 a wird ein § 261 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 261 b. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit (§ 236) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung stehenden Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension nach § 253 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 vH,
vom 71. Lebensjahr an	5 vH

der Alterspension gemäß § 253, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung stehenden Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 261 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.“

11. Im § 270 wird nach dem Ausdruck „die Alterspension,“ der Ausdruck „die erhöhte Alterspension,“ eingefügt.

12. § 271 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat

1. bei dauernder Berufsunfähigkeit,
2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Berufsunfähigkeit zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder

ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

13. Nach § 273 wird ein § 273 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Feststellung der Berufsunfähigkeit

§ 273 a. Insoweit in einem Verfahren auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension nicht entschieden worden ist, weil der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) entweder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat, ist er (sie) berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Berufsunfähigkeit zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren (§ 354 Z 4) zu entscheiden hat.“

14. a) § 276 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, und

1. wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist;
2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - a) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - b) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,
 - c) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) geführten

land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) § 276 Abs. 3 lautet:

„(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner der männliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, und

1. wenn der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist;
2. solange der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - a) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - b) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,
 - c) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

c) Dem § 276 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Knappschafts Alterspension als Knappschafts Alterspension gebührt, die Voraussetzung des § 276 b Abs. 1 lit. e noch nicht erfüllt, ist diese Voraussetzung für die verbleibende Frist auch für die Knappschafts Alterspension bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Stichtag für die vorzeitige Knappschafts Alterspension bei langer Versicherungsdauer, zu erfüllen.“

15. § 276 b Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Knappschafts Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

- a) wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- b) wenn am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind,
- d) wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge;
- e) solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - aa) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Ent-

scheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,

- bb) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,
- cc) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.“

16. § 279 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat

1. bei dauernder Invalidität,
2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

17. Dem § 280 wird folgender Satz angefügt: „§ 255 a gilt sinngemäß.“

18. Nach § 284 a wird ein § 284 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 284 b. (1) Anspruch auf die erhöhte Knappschaftsalterspension hat der Versicherte, der die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit (§ 236) nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 2 bzw. Abs. 4 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmomente des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 vH,
vom 71. Lebensjahr an	5 vH

der Knappschaftsalterspension gemäß § 276, die nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Knappschaftsalterspension gemäß § 284 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.“

19. § 295 Abs. 2 lautet:

„Bei Anwendung der §§ 90, 95 und 96 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.“

20. a) Im § 306 Abs. 4 entfallen die Worte „im Sinne des § 94 Abs. 3 bzw.“.

b) Dem § 306 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

21. a) Im § 307 f erster Satz wird der Ausdruck „nach den §§ 90 oder 94“ durch den Ausdruck „nach § 90“ ersetzt.

b) Im § 307 f zweiter Satz entfallen die Worte „oder § 94 Abs. 5“.

22. § 354 Z 4 lautet:

„4. Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (§ 247) und die Feststellung der Invalidität (§§ 255 a, 280) und der Berufsunfähigkeit (§ 273 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens.“

23. Im § 522 f Abs. 7 erster Satz wird der Ausdruck „der Bestimmungen der §§ 94 und 95“ durch den Ausdruck „des § 95“ ersetzt.

24. Im § 529 Abs. 10 wird der Ausdruck „der Bestimmungen der §§ 94 und 95“ durch den Ausdruck „des § 95“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 741/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 60 wird aufgehoben.

2. § 61 wird aufgehoben.

3. a) Im § 62 Abs. 1 entfallen der erste und dritte Satz.

b) § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Anwendung des § 61 a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt.“

c) § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 141 Abs. 2 ist § 61 a nicht anzuwenden.“

4. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. wenn der Entziehungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Anspruchsberechtigten gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates, der auf die Zustellung des Bescheides folgt;
2. bei einer Alterspension (§ 130), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 130 Abs. 1 Z 2 gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit; § 130 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß;
3. bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 131 Abs. 1 lit. e gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit;
4. in allen anderen Fällen mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.“

5. Dem § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach der Entziehung einer Leistung gemäß § 67 Abs. 3 Z 2 bzw. 3 ist Stichtag, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, der Zeitpunkt des Wegfalls der Entziehungsgründe, wenn er auf einen

Monatsersten fällt, sonst der dem Wegfall folgende Monatserste.“

6. a) § 130 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,

1. wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist und die für den Versicherten (die Versicherte) in Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß Abs. 2 zutrifft;
2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit die
 - a) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,
 - b) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - c) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) Dem § 130 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist in den Fällen der Abs. 3 und 4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer als Alterspension gebührt, die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 lit. e noch nicht erfüllt, ist diese Voraussetzung für die verbleibende Frist auch für die Alterspension bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, zu erfüllen.“

7. § 131 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

- a) wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
- b) wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind,
- d) wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge;
- e) solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - aa) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,
 - bb) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie

während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,

- cc) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.“

8. § 132 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist und er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat und die für den Versicherten (die Versicherte) in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

9. § 152 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 61 a, 62 und 63 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.“

10. § 153 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 gelten entsprechend auch für Fälle, in denen nur für Teile eines Kalenderjahres Anspruch auf die Pension bestanden hat.“

11. a) Im § 164 Abs. 4 entfallen die Worte „im Sinne des § 60 Abs. 3“.

b) Dem § 164 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“

12. a) Im § 171 erster Satz wird der Ausdruck „nach den §§ 60, 61 oder 61 a“ durch den Ausdruck „nach § 61 a“ ersetzt.

b) Im § 171 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 60 Abs. 5 oder § 61 a“ durch den Ausdruck „§ 61 a“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 741/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 56 wird aufgehoben.

2. § 57 wird aufgehoben.

3. a) Im § 58 Abs. 1 entfallen der erste und dritte Satz.

b) § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Anwendung des § 57 a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt.“

c) § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 132 Abs. 2 ist § 57 a nicht anzuwenden.“

4. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. wenn der Entziehungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Anspruchsberechtigten gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates, der auf die Zustellung des Bescheides folgt;
2. bei einer Alterspension (§ 121), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 121 Abs. 1 Z 2 gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit; § 121 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß;
3. bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 122 Abs. 1 lit. e gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit;
4. in allen anderen Fällen mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.“

5. Dem § 104 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach der Entziehung einer Leistung gemäß § 63 Abs. 3 Z 2 bzw. 3 ist Stichtag, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, der Zeitpunkt des Wegfalls der Entziehungsgründe, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Wegfall folgende Monatserste.“

6. a) § 121 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

1. wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist und die für den Versicherten (die Versicherte) in Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß Abs. 2 zutrifft;
2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - a) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) ausgeübt worden ist,
 - b) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - c) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von

Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) Dem § 121 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist in den Fällen der Abs. 3 und 4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer als Alterspension gebührt, die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 lit. e noch nicht erfüllt, ist diese Voraussetzung für die verbleibende Frist auch für die Alterspension bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, zu erfüllen.“

7. § 122 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

- a) wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
- b) wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind,
- d) wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge;
- e) solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - aa) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) ausgeübt worden ist,

- bb) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
- cc) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.“

8. § 123 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist und er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat und die für den Versicherten (die Versicherte) in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenzausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

9. § 143 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Anwendung der Bestimmung der §§ 57 a, 58 und 59 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.“

10. § 144 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bestimmungen der Abs 5 und 6 gelten entsprechend auch für Fälle, in denen nur für Teile eines Kalenderjahres Anspruch auf die Pension bestanden hat.“

11. a) Im § 156 Abs. 4 entfallen die Worte „im Sinne des § 56 Abs. 3“.

b) Dem § 156 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“

12. a) Im § 163 erster Satz wird der Ausdruck „nach den §§ 56, 57 oder 57 a“ durch den Ausdruck „nach § 57 a“ ersetzt.

b) Im § 163 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 56 Abs. 5 oder § 57 a“ durch den Ausdruck „§ 57 a“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 10 wird aufgehoben.

2. a) § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Neben den Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Alterspension im Sinne des § 130 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, daß die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) eingestellt ist.“

b) § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 entfallen bei einem freiberuflich tätigen Arzt, wenn durch die Einstellung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.“

c) Im § 14 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

d) § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel V

Übergangsbestimmungen

(1) § 99 Abs. 3 Z 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 gilt nur für jene Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, deren Stichtag nach dem 31. März 1991 liegt.

(2) Die §§ 241 a, 261 b, 270 und 284 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der

Fassung des Art. I Z 5, 10, 11 und 18 sind auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag zwar nach dem 31. März 1991 liegt, der Zeitpunkt der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension bzw. die Knappschaftsalterspension gemäß § 253 bzw. § 276 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aber vor dem 1. April 1991 liegt. Der Pensionsaufschub beginnt in diesen Fällen mit Erreichung des Anfallsalters bzw. mit der späteren Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzung.

(3) Die §§ 253 Abs. 1, 253 b Abs. 1, 254 Abs. 1, 271 Abs. 1, 276 Abs. 1 und 3, 276 b Abs. 1 und 279 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 lit. a, 7, 8, 12, 14 lit. a und b, 15 und 16 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. März 1991 liegt.

(4) § 253 Abs. 1 Z 2 bzw. § 276 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 lit. a und 14 lit. a ist in den Fällen des § 253 Abs. 3 bzw. § 276 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn der Stichtag der vorzeitigen Alterspension (vorzeitigen Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer vor dem 1. April 1991 liegt.

(5) § 67 Abs. 3 Z 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 4 gilt nur für jene Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, deren Stichtag nach dem 31. März 1991 liegt.

(6) Die §§ 130 Abs. 1, 131 Abs. 1 und 132 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 6 lit. a, 7 und 8 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. März 1991 liegt.

(7) § 130 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 6 lit. a ist in den Fällen des § 130 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn der Stichtag der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer vor dem 1. April 1991 liegt.

(8) § 63 Abs. 3 Z 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 4 gilt nur für jene Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, deren Stichtag nach dem 31. März 1991 liegt.

(9) Die §§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 1 und 123 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 6 lit. a, 7 und 8 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. März 1991 liegt.

(10) § 121 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 6 lit. a ist in den Fällen des § 121 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn der

Stichtag der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer vor dem 1. April 1991 liegt.

Artikel VI

Schlußbestimmungen

(1) Der Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, hat an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) unbeschadet des § 64 Abs. 4 ALVG 1,25 Milliarden Schilling am 20. April 1991 und 1,25 Milliarden Schilling am 20. September 1991 zu überweisen.

(2) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1 Milliarde Schilling am 20. November 1991 zu überweisen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1991 bis zum Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1992 der Beitragssatz in der Unfallversicherung 1,3 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage.

Artikel VII

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 23 a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder

b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

2. Wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch Kündigung seitens des Angestellten endet.“

2. In § 23 a Abs. 3 Z 2 werden die Worte „das erste Lebensjahr“ durch die Worte „das zweite Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

85 der Beilagen

17

1. § 22 a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch Kündigung seitens des Angestellten endet.“

2. In § 22 a Abs. 3 Z 2 werden die Worte „das erste Lebensjahr“ durch die Worte „das zweite Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel IX

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, werden wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) § 31 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder“

Artikel X

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

§ 13 a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Arbeitnehmerinnen haben bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13 b und Vorliegen von mindestens 260 Beschäftigungswochen Anspruch auf die Hälfte der zustehenden Abfertigung (§§ 13 b Abs. 7, 13 d), höchstens jedoch auf drei Monatsentgelte, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 — MSchG, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 6 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären.“

Artikel XI

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikel IX am 1. April 1991 in Kraft.

(2) Artikel IX tritt gegenüber den Ländern mit dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

Artikel XII

Vollziehung

Mit der Vollziehung der Art. I bis VI dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.